



Steuerberater **MEDIEN** GmbH  
ONLINE

# Geldwäscheprävention in der Steuerberaterkanzlei

Online-Seminar

Annamaria Scaraggi-Kreitmayer, Ass. jur.



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. EINFÜHRUNG .....</b>	<b>5</b>
I. Ziele des Seminars .....	5
II. Inhalte des Seminars.....	6
<b>B. DAS GELDWÄSCHEGESETZ (GWG) .....</b>	<b>7</b>
I. Rechtslage: Die jüngsten Änderungen im GwG .....	7
II. Die Rolle des Steuerberaters innerhalb des GwG .....	8
1. Steuerberater als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG.....	8
2. Verhältnis zu anderen Personen und zu Behörden innerhalb des Kontexts des GwG .....	9
a) Steuerberater – Mandant (Vertragspartner) .....	9
b) Steuerberater – <i>Financial Intelligence Unit</i> (FIU) .....	9
c) Steuerberater – Steuerberaterkammer („StBK“) .....	9
d) Steuerberater – weitere Behörden .....	9
III. Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung .....	10
1. Geldwäsche i. S. d. § 1 Abs. 1 GwG .....	10
a) Überblick.....	10
b) Der Tatbestand des § 261 StGB .....	11
(1) § 261 Abs. 1 StGB.....	11
(2) § 261 Abs. 2 StGB.....	12
(3) § 261 Abs. 3 StGB.....	13
(4) § 261 Abs. 4 StGB.....	13
(5) § 261 Abs. 5 StGB.....	13
(6) § 261 Abs. 6 StGB.....	13
(7) § 261 Abs. 7 StGB.....	14
(8) § 261 Abs. 8 StGB.....	14
(9) § 261 Abs. 10 StGB.....	14
2. Terrorismus-Finanzierung i. S. d. § 1 Abs. 2 GwG .....	15
<b>C. DIE GELDWÄSCHE-PRÄVENTION IN DER STEUERKANZLEI .....</b>	<b>16</b>
I. Das Risiko-Management (§ 4 GwG).....	16
1. Allgemeines .....	16
2. Die Risiko-Analyse (§ 5 GwG).....	17
a) Dokumentationspflicht (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) .....	17
b) Überprüfungs- und Aktualisierungspflicht (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG).....	17
c) Pflicht zur Vorlage der Risiko-Analyse an die StBK (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG) .....	17
d) Inhalt der Risiko-Analyse .....	18
(1) Überblick.....	18
(2) Beispiele für wesentliche Inhalte einer Risiko-Analyse.....	18

<b>3. Die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)</b> .....	<b>19</b>
a) Einleitung .....	19
b) Interne Sicherungsmaßnahmen .....	20
c) Internes <i>Whistleblower</i> -System (§ 6 Abs. 5 GwG) .....	20
d) Vorkehrungen für Anfragen der FIU oder anderer Behörden (§ 6 Abs. 6 GwG) .....	20
<b>4. Der Geldwäsche-Beauftragte (§ 7 GwG)</b> .....	<b>21</b>
a) Aufgaben des Geldwäsche-Beauftragten.....	21
b) Stellung des Geldwäsche-Beauftragten .....	21
<b>II. Die Sorgfaltspflichten</b> .....	<b>21</b>
<b>1. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG)</b> .....	<b>23</b>
<b>a) Überblick</b> .....	<b>23</b>
<b>b) Die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für diesen         auftretenden Person</b> .....	<b>24</b>
(1) Überblick.....	24
(2) Die Identifizierung von natürlichen Personen .....	25
(3) Die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften .....	25
(4) Die Identifizierung von ggf. für den Vertragspartner auftretenden Personen .....	26
<b>c) Die Pflicht zur Abklärung, ob der Vertragspartner für einen         wirtschaftlich Berechtigten handelt, sowie ggf. die Identifizierung         des wirtschaftlich Berechtigten</b> .....	<b>26</b>
(1) Nachweispflicht des Mandanten gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG .....	26
(2) Definition des wirtschaftlich Berechtigten .....	27
(3) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 GwG) .....	28
(4) Das Transparenzregister .....	29
(i) Überblick .....	29
(ii) Mitteilungspflicht von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften nach § 20 Abs. 1 GwG .....	29
(iii) Die frühere Mitteilungsfiktion (des § 20 Abs. 2 GwG a. F.).....	29
(iv) Inhalt der Mitteilung.....	30
(5) Die Unstimmigkeits-Meldung gemäß § 23a GwG.....	31
<b>d) Die Feststellung der PEP-Eigenschaft (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)</b> .....	<b>31</b>
<b>e) Die Abklärung des Zwecks und der angestrebten Art der         Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)</b> .....	<b>32</b>
<b>f) Die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung         (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)</b> .....	<b>33</b>
<b>2. Die vereinfachten Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)</b> .....	<b>33</b>

3.	<b>Die verstärkten Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)</b> .....	<b>33</b>
a)	Überblick .....	33
b)	Politisch exponierte Personen (PEP) (§ 15 Abs. 2 und 3 Nr. 1 GwG i. V. m. § 15 Abs. 4 GwG) .....	34
c)	Hochrisikostaats-Bezug (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG i. V. m. § 15 Abs. 5 und 5a GwG) .....	34
d)	Komplexe, ungewöhnliche Transaktionen (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 15 Abs. 6 GwG) .....	35
III.	<b>Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG)</b> .....	<b>36</b>
1.	<b>Inhalt der Aufzeichnungen</b> .....	<b>36</b>
a)	Allgemeines .....	36
b)	Aufzeichnungen in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten .....	37
c)	Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Identifizierung .....	37
2.	<b>Form der Aufzeichnung</b> .....	<b>37</b>
3.	<b>Dauer der Aufbewahrung</b> .....	<b>37</b>
IV.	<b>Die Meldepflicht (§ 43 GwG)</b> .....	<b>38</b>
1.	Die allgemeine Meldepflicht .....	38
2.	Die besondere Meldepflicht i. V. m. GwGMeldV-Immobilien.....	39
3.	Praktische Konsequenzen .....	40
D.	<b>DIE GELDWÄSCHE-AUFSICHT DURCH DIE STEUERBERATERKAMMER</b> .....	<b>42</b>
I.	<b>Inhalt der Aufsicht durch die Steuerberaterkammer</b> .....	<b>42</b>
1.	<b>Überblick</b> .....	<b>42</b>
2.	<b>Aufsichtliche Maßnahmen durch die Steuerberaterkammern</b> .....	<b>42</b>
3.	<b>Hinweisgeber-System der Steuerberaterkammern; Einschreiten bei Hinweisen auf Verstöße gemäß § 53 GwG</b> .....	<b>43</b>
4.	<b>Bekanntmachung bestandskräftiger Maßnahmen gemäß § 57 GwG</b> .....	<b>43</b>
E.	<b>FAZIT</b> .....	<b>44</b>

## A. Einführung

Das Geldwäschegesetz (GwG)<sup>1</sup> stellt für Steuerberater/Steuerberaterinnen/\* und Steuerbevollmächtigte<sup>2</sup> („StB“) als Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ein umfangreiches Pflichtenpensum auf. Dieses verlangt von StB'ern die Beachtung von Kunden-Sorgfaltspflichten, die Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie in bestimmten Fällen — vorbehaltlich berufl. Verschwiegenheits-Privilegien — die Abgabe von Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (*Financial Intelligence Unit – FIU*)<sup>3</sup>. Mit der durch die GwG-Novelle 2017 erfolgten Stärkung des risikobasierten Ansatzes (*risk-based approach*) im GwG müssen seit dem 26.06.2017 auch StB über ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement-System verfügen.<sup>4</sup> Der risikobasierte Ansatz ist seit dem 01.08.2021 in § 3a GwG<sup>5</sup> normiert.

Im Rahmen der Geldwäsche-Aufsicht führen die StB-Kammern („StBK'ern“) bei den StB'ern Prüfungen gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch, um festzustellen, ob StB die ihnen auferlegten Pflichten des GwG erfüllen oder nicht. Die Nichteinhaltung der im GwG normierten Pflichten kann von der StBK als Aufsichtsbehörde i. S. d. § 50 Nr. 7 GwG mit unterschiedl. Maßnahmen geahndet werden.

Eine richtige Umsetzung der für StB geltenden Pflichten nach dem GwG wirkt sich aber nicht nur positiv auf eine Geldwäsche-Prüfung durch die StBK aus. Tatsächlich will der Gesetzgeber durch die Anforderungen des GwG Kriminelle davon abhalten, Dienstleistungen der Verpflichteten und damit auch von StB'ern für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung in Anspruch zu nehmen.

Die folgenden Darstellungen geben einen Überblick über die für StB geltenden Pflichten des GwG. Ferner enthalten sie Erläuterungen zu den Taten „Geldwäsche“ und „Terrorismus-Finanzierung“, deren Risiken StB in der Praxis ermitteln, bewerten, steuern und ggf. mindern müssen — dies auch unter Berücksichtigung des seit 18.03.2021 geltenden „neuen“, in § 261 StGB<sup>6</sup> geregelten Geldwäsche-Straftatbestands („Tb“). Außerdem sind die aktuelle Gesetzeslage zum Thema „Verdachtsmeldepflicht von StB'ern“ sowie die Befugnisse der StBK als Aufsichtsbehörde nach dem GwG dargestellt.

### I. Ziele des Seminars

Die Vorschriften des aktuell geltenden GwG sind am 26.06.2017 in Kraft getreten und haben in der Folgezeit weitere Änderungen erfahren. Die folgenden Inhalte sollen Gelegenheit geben, die von StB'ern ergriffenen Maßnahmen in den Kanzleien zu überprüfen und ggf. zu optimieren. Ferner sind einige der relevanten Bußgeld-Tb'e angegeben. Zudem werden aufgrund der seit dem 01.01.2020 geltenden Rechtslage zur Verdachts-Meldepflicht die Besonderheiten erläutert, die aufgrund der berufl. Schweigepflicht von StB'ern bestehen.

---

1 „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) v. 23.06.2017 (BGBl. I, S. 1822), im Folgenden i. d. F. des „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes“ v. 25.06.2021 (BGBl. I, S. 2083), zuletzt geändert durch Art. 2 Sanktionsdurchsetzungsg I v. 23.05.2022 (BGBl. I, S. 754).

2 Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit für Steuerberater/Steuerberaterinnen/\* und Steuerbevollmächtigte einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ (bzw. „StB“) verwendet.

3 [www.zoll.de/DE/FIU/fiu\\_node.htm](http://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.htm).

4 Vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 1.

5 BGBl. I 2021, S. 2083.

6 § 261 StGB i. d. F. des „Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche“ v. 09.03.2021 (BGBl. I, S. 327).



## **II. Inhalte des Seminars**

Die Inhalte des Seminars lassen sich in drei Themenkomplexe teilen:

1. Das GwG (Kapitel B),
2. Die Geldwäsche-Prävention in der Steuerkanzlei (Kapitel C)  
und
3. Die Geldwäscheaufsicht durch die StBK (Kapitel D).

## B. Das Geldwäschegesetz (GwG)

Das GwG ist in Deutschland erstmals im Jahr 1993<sup>7</sup> in Kraft getreten. Im Laufe der Jahre hat der dt. Gesetzgeber in Umsetzung verschiedener Richtlinien und Änderungsgesetze zahlreiche Änderungen im GwG vorgenommen.

### I. Rechtslage: Die jüngsten Änderungen im GwG

Die größte Reform erfolgte im Jahr 2017 in Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie v. 25.05.2015<sup>8</sup> sowie in Anpassung an die im Jahr 2012 überarbeiteten Empfehlungen der *Financial Action Task Force* (FATF)<sup>9</sup>. Mit Umsetzung der Fünften EU-Geldwäsche-Richtlinie v. 30.05.2018<sup>10</sup> hat der Gesetzgeber im Jahr 2020 weitere Anpassungen und Änderungen im GwG vorgenommen. Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens hat auch die berufl. Schweigepflicht von StB'ern im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen wieder Einschränkungen erfahren.<sup>11</sup>

Die u. a. für StB wesentl. Änderungen durch die Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie und die Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie lassen sich grob wie folgt darstellen:

Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie	Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie
Erweiterung des bisherigen Aufgabenkatalogs	Erweiterung des Verpflichtetenkreises
Erweiterung des „risikobasierten Ansatzes“	Verschärfung der Verdachts-Meldepflicht von Berufsheimnisträgern
Einführung des Transparenzregisters <sup>12</sup>	Erweiterung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlich („wi.“) Berechtigten
Erweiterung der Bußgeld-Vorschriften	Erweiterung der Bußgeld-Vorschriften

Im Jahr 2021 erfolgte durch das „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw)“<sup>13</sup>, das am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein „Vollregister“. Die bis zum 31.07.2021 geregelte Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG a. F. ist deshalb ersatzlos aufgehoben. Diese ließ Mitteilungspflichten der transparenzpflichtigen Einheiten i. S. d. § 20 Abs. 1 entfallen, wenn die dem Transparenzregister mitzuteilenden Angaben bereits aus anderen elektron. Registern abrufbar waren. Seit dem 01.08.2021 sind Mitteilungen zum Transparenzregister innerhalb der in § 59 Abs. 8 GwG geregelten Übergangsfristen von diesen

<sup>7</sup> „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ v. 25.10.1993 (BGBl. I. S. 1770).

<sup>8</sup> ABl. 2015 L 141 v. 05.06.2015, S. 73; Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.05.2015.

<sup>9</sup> *The FATF Recommendations 2012*, [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org).

<sup>10</sup> ABl. 2018 L 156 v. 19.06.2018, S. 43; Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.05.2018.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Mader/Scaraggi-Kreitmayer, Die Novelle des [GwG] und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand, DStR 2020, S. 181; allgemein zur Verschwiegenheit von StB'ern: Kämmerer, Die Verschwiegenheit von Steuerberatern – ein grundrechtlich geschütztes Gut, DStR 2020, S. 2890.

<sup>12</sup> [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

<sup>13</sup> BGBl. I 2021, S. 2083.

Einheiten nachzuholen. Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurden somit die datenseitigen Voraussetzungen der europäischen Transparenzregister-Vernetzung geschaffen sowie die Nutzung von Bankkonten- und Finanzinformationen zur Bekämpfung von schweren Straftaten erleichtert.<sup>14</sup>

## II. Die Rolle des Steuerberaters innerhalb des GwG

### 1. Steuerberater als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind StB, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln, Verpflichtete nach dem GwG. Sie sind Verpflichtete im Bereich des Nicht-Finanzdienstleistungs-Sektors. Die Konsequenz dieser Eigenschaft ist, dass sie Adressaten des im GwG geregelten Pflichten-Programms sind. Ferner unterliegen sie in dieser Funktion der Aufsicht der für sie jeweils zuständigen StBK gemäß § 50 Nr. 7 GwG. Darüber hinaus sind sie seit 18.03.2021 als „Sondertäter“<sup>15</sup> im Qualifikations-Tb des neuen § 261 Abs. 4 StGB aufgenommen.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG nennt StB als natürl. Personen. Eine Unterscheidung dahingehend, ob der Beruf selbständig oder als angestellter StB ausgeübt wird, trifft das GwG nicht. Lediglich in einzelnen Regelungen — z. B. in § 6 Abs. 3 GwG oder in § 10 Abs. 8a GwG — nimmt das GwG angestellte StB i. S. d. § 58 StBerG von bestimmten Verpflichtungen aus. Grds. gilt, dass sowohl selbständig tätige StB als auch angestellte StB Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind.<sup>16</sup> Für die Verpflichteten-Eigenschaft des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG spielt es zudem keine Rolle, ob StB lediglich Vorbehalts-Aufgaben i. S. d. § 33 StBerG und/oder z. B. vereinbare Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 StBerG i. V. m. § 15 BOSTB erbringen. Auch entbindet eine geringe Anzahl der von StB'ern betreuten Mandanten diese nicht von der Einhaltung der geldwäscherecht-(„GeldwäscheR“-)lichen Pflichten.

Keine Erwähnung finden in § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG die Berufsausübungs-Gesellschaften(-„Ges'ten“) i. S. d. §§ 49 ff. StBerG<sup>17</sup>. Dies führt aber nicht dazu, dass die Ausübung in dieser Ges'ts-Form zu einer Umgehung der Verpflichteten-Eigenschaft des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG führt. Unabhängig von der Frage, ob StB in Einzelkanzlei, in einer Steuerberatungs-Ges't oder in einer anderen Berufsausübungs-Ges't tätig sind, sind StB stets Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG.

---

<sup>14</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum „Gesetz zur Vernetzung der europäischen Transparenzregister [...]“ [siehe Fn. 12] v. 09.02.2021, S. 1.

<sup>15</sup> Allgemein zur Reform des § 261 StGB siehe Scaraggi-Kreitmayer, DStR 2021, S. 885.

<sup>16</sup> Vgl. zur Verpflichteten-Eigenschaft von „Syndikus-Steuerberatern“: Mader/Scaraggi-Kreitmayer, Die Novelle des [GwG] und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand“, DStR 2020, S. 181 (181f. ); vgl. zur Verpflichteten-Eigenschaft von angestellten Rechtsanwälten: VG Augsburg, Urteil v. 24.09.2020 (Az. Au 2 K 19.254; BeckRS 2020, 36254).

<sup>17</sup> Ab dem 01.08.2022 lautet aufgrund Art. 4 des „Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weitere Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (BGBl. I 2021, S. 2363) die Bezeichnung der bisher in §§ 49 StBerG a. F. geregelten Steuerberatungs-Ges't „Berufsausübungsgesellschaft“.





## 2. Verhältnis zu anderen Personen und zu Behörden innerhalb des Kontexts des GwG

StB kommen oder können im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des GwG mit unterschiedl. Personen bzw. Behörden in Berührung kommen.

### a) Steuerberater – Mandant (Vertragspartner)

Die wichtigste Rolle kommt den Mandanten von StB'ern zu. Sie sind nicht nur Risiko-Parameter für die sich aus der Geschäftstätigkeit der StB ergebenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung. Vielmehr löst das Verhältnis StB–Mandant z. B. im Rahmen von Geschäftsbeziehungen i. S. d. § 1 Abs. 4 GwG auch Sorgfaltspflichten nach §§ 10 ff. GwG aus. Darüber hinaus kann das Verhalten des Mandanten auch Anlass zur Abgabe einer Verdachtsmeldung gemäß § 43 GwG geben.

### b) Steuerberater – *Financial Intelligence Unit* (FIU)

Sofern StB im Einzelfall gesetzlich verpflichtet sind, eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG abzugeben, erfolgt die Abgabe einer Verdachtsmeldung ggü. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die FIU sich nach Abgabe einer Verdachtsmeldung mit dem StB in Verbindung setzt. Darüber hinaus kann sie auch außerhalb von Verdachtsmeldungen mit dem StB in Kontakt treten und im Rahmen von § 6 Abs. 6 GwG oder § 30 Abs. 3 GwG Auskünfte verlangen, wobei hier die berufl. Schweigepflicht von StB'ern im Rahmen der Steuerrechts- („StR“-)Beratung und Prozessvertretung gilt.

### c) Steuerberater – Steuerberaterkammer („StBK“)

Die StBK übt neben der „klassischen“ Berufsaufsicht gemäß § 76 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 StBerG auch die Aufsicht nach dem GwG gemäß § 50 Nr. 7 GwG über die StB aus. Zudem ist sie gemäß § 76 Abs. 8 StBerG im Zusammenhang mit bußgeldbewehrten Verstößen i. S. d. § 56 GwG zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

Die StBK'ern verstehen sich hierbei aber nicht nur als Aufsichtsbehörde. Im Laufe der Jahre haben die StBK'ern ihren Mitgliedern zahlreiche Informationen und Arbeitsmittel für die Einhaltung der Geldwäscherlichen Pflichten zur Verfügung erstellt. Darüber hinaus stellen sie ihren Mitgliedern laufend aktuelle Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG zur Verfügung.<sup>18</sup>

### d) Steuerberater – weitere Behörden

Denkbar ist, dass z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen seitens der Finanzverwaltung („FinVerw“) jenseits der Geldwäsche-Prävention bzgl. Mandanten von StB'ern Geldwäsche-relevante Sachverhalte („SV'e“) festgestellt werden. Die FinVerw kann gemäß § 31b AO — bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — Meldungen an die zuständigen Behörden tätigen. Darüber hinaus können Mandanten von StB'ern oder StB selbst Gegenstand strafrecht- („StrafR“-)licher Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden wg. Geldwäsche-Taten sein.

---

<sup>18</sup> Siehe hierzu die Informationsangebote der jeweils zuständigen StBK'ern und die Aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG der jeweils zuständigen StBK.

### III. Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung

Auch wenn das GwG im Namen nur die Tat „Geldwäsche“ anführt, dient es auch der Verhinderung und Bekämpfung der Terrorismus-Finanzierung. Lt. der „Ersten Nationalen Risikoanalyse 2018/2019“ ist die Bedrohung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung in Deutschland „mittel-hoch“.<sup>19</sup>

#### 1. Geldwäsche i. S. d. § 1 Abs. 1 GwG

##### a) Überblick

Das GwG selbst enthält keine Definition der Geldwäsche. Es verweist in § 1 Abs. 1 GwG auf den Geldwäsche-Straf-Tb des § 261 StGB. Allgemein gesprochen täuscht man mit Geldwäsche vor, dass illegal erwirtschaftete Vermögenswerte legalen Quellen entspringen.

Die praktische Relevanz der Vorschrift für StB liegt in Folgendem:

- Zum einem lösen Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand („VG“), der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, eine Verdachts-Meldepflicht aus (§ 43 Abs. 1 Nr. 1GwG).
- Zum anderen können StB Täter — mittlerweile „Sondertäter“ — der Geldwäsche sein, weshalb die Vorschrift auch im Zusammenhang mit einer eigenen Strafbarkeit von StB'ern von Bedeutung ist.

Am 18.03.2021 ist durch das „Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche“ v. 09.03.2021 der „neue“ § 261 StGB in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung der Geldwäschebekämpfungs-Richtlinie v. 23.10.2018<sup>20</sup> hat der dt. Gesetzgeber den Geldwäsche-Straf-Tb geändert. Ziel der Änderungen sind die effektive Ahndung und Verfolgung von Geldwäsche zur Bekämpfung insbesondere von organisierter Kriminalität.<sup>21</sup> Wesentl. Neuerungen im neuen § 261 StGB sind

- der Wegfall des selektiven Vortaten-Katalogs,
  - die Einführung einer Strafbeschränkung von Verteidigern bei der Annahme von Honoraren
- sowie
- die Regelung eines Qualifikations-Tb bzgl. einer Strafschärfung für Verpflichtete nach § 2 GwG.

---

<sup>19</sup> „Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019“, S. 3 ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

<sup>20</sup> ABl. L 284 v. 12.11.2018, S. 22; (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2018.

<sup>21</sup> BT-Drs. 19/24180, S. 9.

## b) Der Tatbestand des § 261 StGB

### (1) § 261 Abs. 1 StGB

§ 261 Abs. 1 StGB beschreibt Täter, Tatobjekt und Tathandlungen der Geldwäsche:

<sup>1</sup> Wer einen **Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt**,

1. verbirgt
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt
3. sich oder einem Dritten verschafft
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen.

<sup>3</sup> Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.

- Täter der Geldwäsche ist derjenige, der einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt (Geldwäsche-Objekt), einer der in den Nr. 1–4 und Abs. 2 beschriebenen Tathandlungen zuführt.
- Gegenstände können sein: Sachen und Rechte<sup>22</sup>; „Herrühren“ erfordert einen Kausal-Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Vortat und dem Gegenstand.<sup>23</sup>
- Durch den Wegfall des selektiven Vortaten-Katalogs kommt nun jede rechtswidrige Tat als taugliche Vortat einer Geldwäsche in Frage<sup>24</sup> (*all-crimes approach*). Taugliche Vortat kann auch eine Steuer- („St.“-)Hinterziehung gemäß § 370 AO sein.<sup>25</sup>
  - Während im bisherigen Wortlaut St.-Hinterziehungen nur taugliche Vortaten waren, wenn sie gewerbs- oder bandenmäßig begangen worden sind, ist dies nach aktueller Gesetzeslage nicht mehr erforderlich. Im Rahmen von St.-Hinterziehung ersparte Aufwendungen sind keine tauglichen Tatobjekte der Geldwäsche.<sup>26</sup>
- Bzgl. solcher Gegenstände, die aus einer im Ausland begangenen Tat herrühren, nimmt § 261 Abs. 9 StGB eine Gleichstellung dahingehend vor, wenn
  - die Tat nach dt. StrafR eine rechtswidrige wäreund
  - entweder am Tatort mit Strafe bedroht ist oder nach bestimmten Vorschriften oder Übereinkommen der EU mit Strafe zu bedrohen ist.

<sup>22</sup> Vgl. zu den Tatobjekten der Geldwäsche MüKoStGB/Neuheuser, 4. Aufl. 2021, § 261 Rn. 35-36.

<sup>23</sup> Vgl. zum „Herrühren“ BT-Drs. 24180/19, S. 28, und MüKoStGB/Neuheuser, 4. Aufl. 2021, § 261 Rn. 54.

<sup>24</sup> BT-Drs. 19/24180, S. 14.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Hinweise der Bundessteuerberaterkammer („BStBK“) zur StrafR-lichen Relevanz der Geldwäsche, abrufbar unter „5.2.8 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur strafrechtlichen Relevanz der Geldwäsche – Bundessteuerberaterkammer“ ([www.berufsrecht-handbuch.de](http://www.berufsrecht-handbuch.de)).

<sup>26</sup> Oberlandesgericht („OLG“) Saarbrücken, Beschluss v. 26.05.2021 (Az. 4 Ws 53/21).

- Das Verbergen bezeichnet Handlungen, die den Zugang zum VG erschweren (z. B. durch eine nicht übliche örtl. Unterbringung, Verstecken oder Vergraben<sup>27</sup>), die Tathandlungs-Variante der Nr. 2 umfasst Umtausch- oder Transfer-Handlungen.<sup>28</sup>
  - Für beide Handlungsvarianten ist eine manipulative Tendenz des Täters erforderlich.<sup>29</sup>
- „Verwahren“ bedeutet die Inobhutnahme und Inobhuthaltung eines entsprechenden VG, „Verwenden“ den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Tat-Gegenstands.<sup>30</sup>
  - „Sich oder einem Dritten verschaffen“ bedeutet das Erlangen der Verfügungsgewalt über den VG<sup>31</sup>.
  - Bzgl. der Tathandlungs-Varianten des § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StGB sieht § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB einen Strafausschluss im Falle des straflosen Vor-Erwerbs vor, wenn ein Dritter den VG erlangt hat, ohne hierdurch den Tb eines Strafgesetzes verwirklicht zu haben.
- Einer sog. Strafbeschränkung unterliegen Strafverteidiger im Zusammenhang mit der Annahme von Honoraren.
  - Der Gesetzgeber hat die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („BVerfG“)<sup>32</sup> in Bezug auf die Annahme von Honoraren durch Strafverteidiger in den Wortlaut der Vorschrift aufgenommen.
  - Nach § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB handeln diese in den Fällen des § 261 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn sie zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten.
  - Diese Strafbeschränkung gilt auch für StB, die Mandanten in St.-Strafsachen verteidigen. Andernfalls wären sie ggü. Rechtsanwälten („RA'en“) schlechter gestellt.<sup>33</sup>
- Im Rahmen des subjektiven Tb ist vorsätzl. Handeln erforderlich.

## (2) § 261 Abs. 2 StGB

§ 261 Abs. 2 GwG beschreibt eine weitere Tathandlung:

*Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstandes nach Abs. 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.*

- Durch diese Tathandlungen werden Tatsachen unterdrückt, die für Ermittlungsbehörden von Bedeutung sein können.<sup>34</sup>
  - Für StB hat diese Vorschrift insoweit Relevanz, als im Falle einer unterbliebenen Verdachtsmeldung, die nach allen im Betracht kommenden Gesichtspunkten abzugeben wäre, möglicherweise eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche gegeben sein kann.<sup>35</sup>

---

<sup>27</sup> Schönke/Schröder/Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 261 Rn. 14.

<sup>28</sup> BT-Drs. 19/24180, S. 29.

<sup>29</sup> BT-Drs. 19/24180, S. 29.

<sup>30</sup> BT-Drs. 19/24180, S. 30.

<sup>31</sup> Vgl. MüKo StGB / Neuheuser, 4. Aufl. 2021, § 261 Rn. 81, Schönke/Schröder/Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 261 Rn. 18.

<sup>32</sup> BVerfG, Urteil v. 30.03.2004 (Az. 2 BvR 1520/01).

<sup>33</sup> Scaraggi-Kreitmayer DStR 2021, S. 885 (888).

<sup>34</sup> BT-Drs. 19/24180, S. 32.

<sup>35</sup> Vgl. zu den verfassungsrechtl. Bedenken: Bülte, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf v. 30.11.2020, Rn. 93.

### (3) § 261 Abs. 3 StGB

§ 261 Abs. 3 GwG ordnet die Strafbarkeit des Versuchs an:

*Der Versuch ist strafbar.*

### (4) § 261 Abs. 4 StGB

In § 261 Abs. 4 GwG ist ein neuer Qualifikations-Tb geregelt:

*Wer eine Tat nach Abs. 1 und 2 als Verpflichteter des [GwG] begeht, wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.*

- Die Regelung erfolgte in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1b der Geldwäschebekämpfungs-Richtlinie<sup>36</sup>.
  - Für StB als Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG bedeutet dies, dass sie als Täter des § 261 StGB im Falle einer Strafbarkeit einer Strafschärfung ausgesetzt sind.
  - Das Strafmaß sieht eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe von 3 Monaten vor. Gemäß § 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 StGB können hier bei Freiheitsstrafen unter 6 Monaten Geldstrafen ab 90 Tagessätzen verhängt werden.

### (5) § 261 Abs. 5 StGB

§ 261 Abs. 5 GwG regelt eine weitere Strafschärfung:

*In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.*

### (6) § 261 Abs. 6 StGB

§ 261 Abs. 6 StGB normiert eine Strafbarkeit für leichtfertige Fälle der Geldwäsche:

*Wer in den Fällen des Abs. 1 und 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand nach Abs. 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*Satz 1 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.*

- Die Vorschrift sieht eine Strafmilderung für Fälle vor, in denen der Täter leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand handelt, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt.
  - Für Strafverteidiger gilt dies im Falle der Annahme von Honoraren bzgl. der Tathandlungen des § 261 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StGB nicht.

---

<sup>36</sup> ABl. 2018 L 284 v. 12.11.2018, S. 28.

## (7) § 261 Abs. 7 StGB

Die „Selbst-Geldwäsche“ ist in **§ 261 Abs. 7 StGB** normiert:

*Wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird nach den Abs. 1–6 nur dann bestraft, wenn er den Gegenstand in Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.*

- Nach dieser Vorschrift wird jemand, der wg. Beteiligung an der Vortat strafbar ist, nach § 261 Abs. 1–6 StGB nur dann bestraft, wenn er den Gegenstand in Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.
  - Bestraft wird dabei das zusätzl. Unrecht, das nicht schon bereits durch das Unrecht der Vortat abgegolten ist, (z. B. nicht die bloße eigennützige Verwertung des Gegenstands ohne verschlei-erndes Verhalten).<sup>37</sup>
  - Ein nicht an der Vortat Beteiligter kann weiterhin wg. Geldwäsche bestraft werden.

## (8) § 261 Abs. 8 StGB

Außerdem sieht **§ 261 Abs. 8 StGB** den Fall der sog. tätigen Reue vor:

*Nach den Abs. 1–6 wird nicht bestraft,*

- 1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und*
- 2. in den Fällen des Abs. 1 und 2 unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstands bewirkt.*

- Die Vorschrift ist im § 43 Abs. 4 GwG aufgeführt: Enthält ein ggü. der FIU gemeldeter SV nach § 43 Abs. 1 GwG zugleich die für eine Anzeige nach § 261 Abs. 8 StGB erforderl. Angaben, gilt die Meldung zugleich als Selbstanzeige i. S. v. § 261 Abs. 8 StGB.
  - Die Freiwilligkeit der Anzeige nach § 261 Abs. 8 StGB ist durch die Pflicht zur Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG nicht ausgeschlossen.

## (9) § 261 Abs. 10 StGB

**§ 261 Abs. 10 StGB** enthält Vorschriften zur Vermögensabschöpfung:

*Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 73–73e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach § 74 Abs. 2, auch i. V. m. den §§ 74a und 74c, vor.*

---

<sup>37</sup> BT-Drs. 19/24180, S. 33.



## 2. Terrorismus-Finanzierung i. S. d. § 1 Abs. 2 GwG

Bei der Terrorismus-Finanzierung geht es um die Verhinderung der finanziellen Förderung terroristischer Aktivitäten.<sup>38</sup> VG'e, die zur finanziellen Förderung terroristischer Aktivitäten verwendet werden, können auch aus legalen Quellen stammen.

Das GwG verweist im Zusammenhang mit der Terrorismus-Finanzierung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GwG nicht nur auf die in § 89c StGB geregelte Straftat der Terrorismus-Finanzierung.

Terrorismus-Finanzierung ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b GwG auch die Bereitstellung oder Sammlung von VG'en mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese VG'e ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:

- die Bildung terroristischer Vereinigungen im In- und Ausland (§ 129a StGB, auch i. V. m. § 129b StGB), oder
- eine andere der in den Art. 3, 5–10 und 12 der Terrorismusbekämpfungs-Richtlinie<sup>39</sup> umschriebenen Straftaten.

Ferner ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 GwG Terrorismus-Finanzierung auch die Anstiftung oder Beihilfe zu den oben beschriebenen Taten.

---

<sup>38</sup> Vgl. hierzu auch „Sektorale Risikoanalyse – Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland“, [www.bmwi.bund.de](http://www.bmwi.bund.de).

<sup>39</sup> RL 2017/541/EU v. 15.03.2017.



## **C. Die Geldwäsche-Prävention in der Steuerkanzlei**

Die für StB bestehenden Pflichten-Komplexe sind:

- das Risiko-Management (§ 4 GwG),
- die Sorgfaltspflichten (§ 10 ff. GwG),
- die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG),
- die Verdachts-Meldepflicht (§ 43 GwG)

und

- die Mitwirkungspflichten (§ 52 GwG).

Bei den von StB'ern zu treffenden Maßnahmen handelt es sich um Präventiv-Maßnahmen. StB werden hierbei nicht repressiv i. S. einer Strafverfolgungsbehörde ggü. ihren Mandanten tätig.

### **I. Das Risiko-Management (§ 4 GwG)**

#### **1. Allgemeines**

Die gesetzl. Grundlage für das Risiko-Management bildet § 4 GwG. Nach 4 Abs. 1 GwG müssen StB zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung über ein wirksames Risiko-Management verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Grds. gilt die Pflicht zum Unterhalten eines Risiko-Managements für StB uneingeschränkt. § 4 Abs. 4 und 5 GwG sehen z. B. nur für Immobilienmakler und Güterhändler bestimmte Schwellenwerte vor, die die Pflicht zum Unterhalten eines Risiko-Managements auslösen. Eine solche Einschränkung besteht für StB nur bzgl. der Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen i. S. d. § 6 GwG.

Nach § 4 Abs. 2 GwG besteht das Risiko-Management aus einer Risiko-Analyse (§ 5 GwG) und den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG). Interne Sicherungsmaßnahmen sind für StB gemäß der Befreiungsanordnung nach § 6 Abs. 9 GwG der jeweils zuständigen StBK<sup>40</sup> nur verpflichtend, wenn sie ihren Beruf in einer Einheit mit mehr als 10 Berufsangehörigen oder Angehörigen von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 StBerG ausüben oder überwiegend treuhänderische Tätigkeiten erbringen.

Die in § 4 Abs. 3 GwG normierte Verantwortlichkeit eines Mitglieds der Leitungsebene für das Risiko-Management sowie für die Einhaltung Geldwäscher-licher Bestimmungen ist auf StB insoweit anwendbar, als das diese selbst verantwortlich für das Risiko-Management und die Einhaltung der Geldwäscher-lichen Bestimmungen sind.

Im Falle angestellter StB obliegt die Verantwortlichkeit für die Risiko-Analyse dem Arbeitgeber („ArbG“), mit der Maßgabe, dass auch der angestellte StB selbst Risiken der Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung der von ihm betreuten Mandanten zu beurteilen hat, sich aber die Risiko-Analyse des ArbG entsprechend zu eigen machen kann.<sup>41</sup> Im Zusammenhang mit den internen Sicherungsmaßnahmen gilt für angestellte StB die Einschränkung des § 6 Abs. 3 GwG: Die Verpflichtung zum Unterhalten interner Sicherungsmaßnahmen obliegt dem jeweiligen ArbG.

---

<sup>40</sup> Vgl. die Befreiungsanordnung der jeweils zuständigen StBK zu den internen Sicherungsmaßnahmen.

<sup>41</sup> Vgl. zur Risiko-Analyse angestellter Rechtsanwälte: VG Augsburg, Urteil v. 24.09.2020 (Az. Au 2 K 19.254; BeckRS 2020, 36254), dort Rz. 52.



## 2. Die Risiko-Analyse (§ 5 GwG)

Die Pflicht zur Erstellung einer Risiko-Analyse ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG gesetzlich geregelt und gilt für StB Schwellenwert-unabhängig. Das heißt, dass StB unabhängig von der Zahl der Mandanten oder des Umfangs der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten eine Risiko-Analyse zu erstellen haben.<sup>42</sup> Unter „Risiko-Analyse“ versteht sich das Ermitteln und Bewerten von Risiken der Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung, die für Geschäfte bestehen, die von StB'ern betrieben werden. Bei der Risiko-Analyse handelt es sich also um eine Bestandsaufnahme der berufl. Tätigkeit, die wiedergibt, wie hoch die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung bei der berufl. Tätigkeit sind. Sie soll sich an den individuellen Erfordernissen des Betriebs orientieren.<sup>43</sup>

Ziel der Risiko-Analyse ist es, bestehende betriebsspezifische Risiken zu erfassen, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauende Präventionsmaßnahmen treffen zu können, wobei diese Maßnahmen geeignet sein müssen, die festgestellte Risiko-Situation zu begrenzen.<sup>44</sup> Hierbei handelt es sich z. B. um interne Anweisungen und Checklisten oder Merkblätter zur Bearbeitung von Mandaten.

An die Pflicht zur Erstellung einer Risiko-Analyse schließen sich weitere Pflichten an:

### a) Dokumentationspflicht (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

Die Risiko-Analyse ist zu dokumentieren, d. h. sie ist schriftlich oder digital zu fixieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG). § 5 Abs. 4 GwG sieht vor, dass StB auf Antrag von der StBK bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von der Pflicht zur Dokumentation der Risiko-Analyse befreit werden können. Diese Befreiung entbindet aber nicht von der Pflicht, Risiken der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung zu ermitteln und zu bewerten.

### b) Überprüfungs- und Aktualisierungspflicht (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

Auch haben StB die Risiko-Analyse regelmäßig — i. d. R. 1 × pro Jahr — zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

### c) Pflicht zur Vorlage der Risiko-Analyse an die StBK (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG)

Darüber hinaus besteht ggü. der Aufsichtsbehörde eine Vorlagepflicht in Bezug auf die aktuelle Fassung der Risiko-Analyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG).

**Merke**

Vorsätzl. oder leichtfertige Verstöße gegen die in § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG und § 5 Abs. 2 GwG normierten Pflichten sind gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG bußgeldbewehrt.

<sup>42</sup> Vgl. zur Risiko-Analyse allgemein: Ranker, Geldwäscheprevention in der Steuerkanzlei nach dem neuen [GwG]: Die Risikoanalyse, DStR 2018, S. 699.

<sup>43</sup> Herzog/Herzog, GwG, 4. Aufl. 2020, § 5 Rn. 14.

<sup>44</sup> Herzog/Herzog, GwG, 4. Aufl. 2020, § 5 Rn. 5.

## d) Inhalt der Risiko-Analyse

### (1) Überblick

Das GwG macht keine konkreten Vorgaben dazu, wie sich eine Risiko-Analyse inhaltlich zusammensetzt. Es gibt in § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG lediglich vor, dass bei der Ermittlung und Bewertung von Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, die Risiko-Faktoren der ANLAGEN 1 und 2 zum GwG sowie die Informationen der derzeit veröffentlichten „Ersten Nationale Risikoanalyse 2018/2019“ des Bundesministeriums der Finanzen („BMF“)<sup>45</sup> zu berücksichtigen sind.

Die Risiko-Beschreibung für StB findet sich auf den S. 110 f. und besagt, dass

- das Risiko der Geldwäsche für StB als „mittel“,
- das Risiko der Terrorismus-Finanzierung als „mittel-niedrig“ eingestuft wird.

Den ANLAGEN 1 und 2 zum GwG lassen sich mehrere Risiko-Kategorien entnehmen, z. B. geografisches Risiko, Dienstleistungs-Risiko oder Kunden-Risiko.

Der Umfang der Risiko-Analyse richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 GwG nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit. Die StBK'ern haben ihren Mitgliedern Muster-Risikoanalysen<sup>46</sup> zur Verfügung gestellt, die eine Hilfestellung für die Risiko-Analyse bieten.

### (2) Beispiele für wesentliche Inhalte einer Risiko-Analyse

- Angaben zur Kanzlei:
  - persönl. Stellung innerhalb der berufl. Organisation
  - Rechtsform
  - Anzahl der Berufsträger
  - Anzahl der Mitarbeiter („MA“)
  - Zweig-Niederlassungen im In- und Ausland
  - Struktur bei Berufsausübungs-Ges'ten
  - Geldwäsche-Beauftragter
  - Umsatz
- Angaben zur ausgeübten Tätigkeit:
  - Vorbehaltsaufgaben gemäß § 33 StBerG
  - vereinbare Tätigkeiten gemäß § 57 Abs. 3 StBerG i. V. m. § 15 BOSTB
  - überwiegende Treuhandtätigkeiten
  - andere Risiko-Tätigkeiten (z. B. Immobilien-Transaktionen, Ges'ts-Gründungen)

---

<sup>45</sup> „Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019“ ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

<sup>46</sup> Vgl. Muster-Risikoanalysen der jeweils zuständigen StBK.



- Angaben zu den Mandanten
  - Zahl der betreuten Mandanten
  - Bestandsmandate/Laufkundschaft
  - inländ./ausländ. Mandate
  - Ferngeschäfte
  - Branchen
  - Ergebnisse einer einzelfallbezogenen Analyse der jeweiligen Mandate, z. B.
    - ▶ Mandate mit potenziell höherem Risiko
    - ▶ PEP<sup>47</sup>-Eigenschaft von Mandanten

Anhand der einzelnen Risiko-Kategorien können bereits Risiken ermittelt und mit einem Risiko-Ergebnis versehen werden. Aus diesen Risiko-Ergebnissen kann ein Gesamt-Risikoergebnis abgeleitet werden. Außerdem können anhand der Angaben, die im Rahmen der Erstellung der Risiko-Analyse gemacht werden, auch weitere Maßnahmen abgeleitet werden. So gibt die Zahl der Berufsträger an, ob ggf. der Anwendungsbereich einer der Anordnungen der StBK eröffnet ist. Im Rahmen der spezifischen Risiko-Erfassung der Mandanten sind Indikatoren erkennbar, die u. U. verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG auslösen können.

### **3. Die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)**

#### **a) Einleitung**

Bei den internen Sicherungsmaßnahmen handelt es sich um interne Richtlinien (Grundsätze, Verfahren und Kontrollen) über den Umgang mit und zur Steuerung und Minderung von Risiken der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung. Interne Sicherungsmaßnahmen sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG angemessen, wenn sie der jeweiligen Risiko-Situation entsprechen und diese hinreichend abdecken. Zudem haben StB gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 GwG die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren.

Die StBK'ern haben gemäß § 6 Abs. 9 GwG eine Befreiungs-Anordnung<sup>48</sup> erlassen, die die Vornahme zu internen Sicherungsmaßnahmen erst ab Überschreiten eines Schwellenwerts von 10 Berufsangehörigen oder Angehörigen von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 StBerG oder bei überwiegender Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten vorsieht.

Für angestellte StB gilt die Einschränkung des § 6 Abs. 3 GwG: Die Verpflichtung zum Unterhalten interner Sicherungsmaßnahmen obliegt dem jeweiligen ArbG.

Zudem sieht § 6 Abs. 7 GwG die Möglichkeit der Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte nach Anzeige an die zuständige StBK vor.

---

<sup>47</sup> PEP = politisch exponierte Person.

<sup>48</sup> Vgl. Befreiungsanordnung der jeweils zuständigen StBK zu den internen Sicherungsmaßnahmen.



## b) Interne Sicherungsmaßnahmen

Interne Sicherungsmaßnahmen sind gemäß § 6 Abs. 2 GwG insbesondere:

- die Ausarbeitung von **internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen** in Bezug auf den Umgang mit Risiken von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung, die Kunden-Sorgfaltspflichten nach den §§ 10–17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen Geldwäschereichen Pflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Bestellung eines **Geldwäsche-Beauftragten** und seines Stellvertreters gemäß § 7 GwG (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG),
- für Verpflichtete, die Mutter-Unternehmen- („U'en“) einer Gruppe sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9 GwG (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der MA auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der MA in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)

und

- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG).

## c) Internes *Whistleblower*-System (§ 6 Abs. 5 GwG)

Zudem haben StB im Rahmen der Befreiungsanordnung gemäß § 6 Abs. 5 GwG Vorkehrungen zu treffen, damit es den MA'ern und Personen in vergleichbarer Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen Geldwäschereiche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (internes *Whistleblower*-System).

## d) Vorkehrungen für Anfragen der FIU oder anderer Behörden (§ 6 Abs. 6 GwG)

Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG treffen StB Vorkehrungen, um auf Anfrage der FIU oder anderen Behörden Auskunft darüber zu erteilen, ob sie während des Zeitraums von 5 Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und ggf. welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Hierbei haben sie sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich übermittelt werden. StB können die Auskunft verweigern, wenn die Anfrage sich auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der StR-Beratung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, sie wissen, dass die StR-Beratung oder Prozessvertretung zur Geldwäsche oder Terrorismus-Finanzierung genutzt wurde oder wird (§ 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 GwG).

#### 4. Der Geldwäsche-Beauftragte (§ 7 GwG)

Grds. besteht für StB keine Verpflichtung, einen Geldwäsche-Beauftragten zu bestellen. Die StBK'ern haben eine Anordnung<sup>49</sup> gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG erlassen: Für berufl. Einheiten mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Angehörigen von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 StBerG besteht eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäsche-Beauftragten.

Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung des Geldwäsche-Beauftragten und seines Stellvertreters sind ggü. der zuständigen StBK vorab anzeigepflichtig. Der Geldwäsche-Beauftragte muss gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 GwG seine Tätigkeit im Inland ausüben.

##### a) Aufgaben des Geldwäsche-Beauftragten

- Zuständigkeit für Einhaltung der Geldwäscherlichen Pflichten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GwG)
- Ansprechpartner für Behörden (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GwG)
- ungehinderter Zugang zu sämtl. Informationen, Aufzeichnungen, Daten und Systemen (§ 7 Abs. 5 Satz 4 GwG)
- Berichtspflicht an die Geschäftsleitung (§ 7 Abs. 5 Satz 5 GwG)
- eigenständige Abgabe von Verdachtsmeldungen ohne Direktionsrecht der Geschäftsleitung (§ 7 Abs. 5 Satz 6 GwG)

##### b) Stellung des Geldwäsche-Beauftragten

- der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GwG)
- arbeitsrechtl. Benachteiligungsverbot und Kündigungsverbot (ordentl. Kündigung ist nicht wirksam) (§ 7 Abs. 7 GwG)

**Merke**

Vorsätzl. oder leichtfertige Verstöße gegen die Pflichten in Zusammenhang mit den internen Sicherungsmaßnahmen sind gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG bußgeldbewehrt. Die Nichtbestellung eines Geldwäsche-Beauftragten oder seines Stellvertreters kann bereits gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG im Rahmen fahrlässiger Untätigkeit als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## II. Die Sorgfaltspflichten

Zum Pflichten-Programm von StB'ern zählt auch die Einhaltung kundenbezogener Sorgfaltspflichten gemäß § 10 ff. GwG.<sup>50</sup>

Grds. ist der Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen eröffnet. Die Geschäftsbeziehung ist definiert in § 1 Abs. 4 GwG: Es handelt sich um jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerbl. oder berufl. Aktivitäten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird. Einzel-Tätigkeiten stellen keine Geschäftsbeziehung i. S. d. § 1 Abs. 4 GwG dar.<sup>51</sup>

<sup>49</sup> Vgl. Anordnung der jeweils zuständigen StBK zur Bestellung eines Geldwäsche-Beauftragten.

<sup>50</sup> Vgl. allgemein hierzu: Scaraggi-Kreitmayer, Die Identifizierung der Mandanten und weitere Kundensorgfaltspflichten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten nach dem neuen [GwG], DStR 2018, S. 1388.

<sup>51</sup> Vgl. Auslegungs- und Anwendungshinweise der StBK.

Erschöpft sich der Auftrag in der einmaligen Erstellung einer St.-Erklärung, liegt noch keine Geschäftsbeziehung vor.<sup>52</sup> Auch ist die bloße Anbahnungsphase noch keine Geschäftsbeziehung.<sup>53</sup> Sofern sich aber abzeichnet, dass eine weitere Beauftragung folgt, bzw. beim Zustandekommen des Kontakts erkennbar ist, dass sich der Auftrag nicht in einem einmaligen Tätigwerden erschöpft, liegt eine Geschäftsbeziehung vor.<sup>54</sup> Es ist stets im konkreten Einzelfall darauf abzustellen, ob auch bei einmaligen Auftragshandlungen eine gewisse Dauer und damit eine Geschäftsbeziehung i. S. d. § 1 Abs. 4 GwG gegeben ist.

Sorgfaltspflichten können auch außerhalb von Geschäftsbeziehungen i. S. d. § 1 Abs. 4 GwG bzw. bei Vorliegen bestimmter Tatsachen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2–4 GwG) entstehen, z. B.

- bei Transaktionen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten,
- bei Vorliegen von Tatsachen, die einen Zusammenhang zu Geldwäsche oder Terrorismus-Finanzierung aufweisen

oder

- bei Zweifeln an der Identität des Vertragspartners.

Die Sorgfaltspflichten müssen grds. erfüllbar sein. Wenn StB nicht in der Lage sind, die allg. Sorgfaltspflichten zu erfüllen, darf im Rahmen der StR-Beratung oder Prozessvertretung die Geschäftsbeziehung trotzdem nach § 10 Abs. 9 Satz 1 i. V. m. Satz 3 GwG begründet oder fortgesetzt werden. Diese Vorschrift stellt aber keine Entbindung von der grds. mögl. Beachtung der Sorgfaltspflichten dar, sondern betrifft nur Ausnahmefälle. Insoweit sind einschlägige Situationen vom StB zu dokumentieren. Sofern der StB in der Lage ist, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, sind diese zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch für vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten. Unter Umständen können Bußgeld-Tb'e nach § 56 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 2 Nr. 5 GwG verwirklicht sein.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 GwG dürfen StB zur Erfüllung der allg. Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1–4 GwG auf Dritte zurückgreifen. Dies bietet sich z. B. bei Mandanten an, die nicht vor Ort zu einer Identifizierung erscheinen können, weil sie z. B. im Ausland niedergelassen sind. Die Verantwortung für die Erfüllung der allg. Sorgfaltspflichten obliegt aber dem StB. StB können diese Sorgfaltspflichten auf andere Verpflichtete i. S. d. GwG oder auf andere hierfür geeignete Personen auslagern. Sofern auf andere hierfür geeignete Personen zurückgegriffen wird, ist neben dem Abschluss von vertragl. Vereinbarungen auch die Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit erforderlich (§ 17 Abs. 7 GwG). Zudem dürfen diese „Dritten“ nicht in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen sein (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GwG).

Es gibt drei Arten von Sorgfaltspflichten:

- allg. Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG),
- vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)

und

- verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG).

---

<sup>52</sup> Kaetzler, in: Zentes/Glaab, GwG, 2. Aufl., § 2 Rz. 202.

<sup>53</sup> Kaetzler, in: Zentes/Glaab, GwG, 2. Aufl., § 2 Rz. 202.

<sup>54</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen in den Auslegungs- und Anwendungshinweise, der jeweils zuständigen StBK.

## 1. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG)

### a) Überblick

Die allg. Sorgfaltspflichten sind:

- die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für ihn auftretenden Person sowie die Überprüfung der Berechtigung hierzu (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
  - einschlägige Bußgeldvorschrift: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 GwG
- die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wi. Berechtigten handelt, sowie dessen Identifizierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG),
  - einschlägige Bußgeldvorschrift: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 und 17 GwG
- die Abklärung des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG),
  - einschlägige Bußgeldvorschrift: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 GwG
- die Feststellung der PEP-Eigenschaft (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)
  - einschlägige Bußgeldvorschrift: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 GwG

**und**

- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG).
  - einschlägige Bußgeldvorschrift: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 GwG

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 GwG muss der konkrete Umfang der Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2–5 GwG dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismus-Finanzierung — insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion — entsprechen.

- Die Sorgfaltspflichten — mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung — sind vom Umfang her risikobasiert vorzunehmen.
  - StB berücksichtigen dabei insbesondere die in den ANLAGEN 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren und darüber hinaus bei der Bewertung der Risiken zumindest
    - ▶ den Zweck der Geschäftsbeziehung,
    - ▶ die Höhe der von Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen
  - sowie
    - ▶ die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 GwG).
- Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG müssen StB ggü. der StBK auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung angemessen ist. Dies gilt für die Angemessenheit des Umfangs sowohl bei den allg. als auch bei den vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten.
  - einschlägige Bußgeldvorschrift: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 und 22 GwG
- Soweit ein StB als Syndikus-StB für ein U'en tätig wird, das selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist, obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 diesem U'en (§ 10 Abs. 8a GwG)<sup>55</sup>.

---

<sup>55</sup> Vgl. kritisch zur Verpflichteten-Eigenschaft der Syndikus-Steuerberater: Mader/Scaraggi-Kreitmayer, Die Novelle des [GwG] und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand, DStR 2020, S. 181 (181 f.); i. E. abzulehnen.





## b) Die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für diesen auftretenden Person

### (1) Überblick

Die Pflicht zur Identifizierung bildet das sog. *Know-your-customer*-Prinzip ab. StB müssen sich darüber vergewissern, dass derjenige, der ihre Dienste in Anspruch nimmt, auch derjenige ist, der er vorgibt zu sein.

Mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung sind die Sorgfaltspflichten bei Begründung der Geschäftsbeziehung zu beachten, § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG.

Die Identifizierung ist bei neuen Mandanten bereits *vor* Begründung der Geschäftsbeziehung vorzunehmen, sie kann aber u. U. *während* der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, § 11 Abs. 1 GwG.

Der Umfang der Identifizierung orientiert sich nicht — wie bei den anderen Sorgfaltspflichten — am jeweiligen Risiko der Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung. Abweichende Identifizierungsmöglichkeiten bestehen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 GwG (vereinfachte Sorgfaltspflichten).

Im Rahmen der Identifizierung sollte man folgende gedanklichen Schritte vornehmen:

- **WER** ist zu identifizieren?
  - der Vertragspartner (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
  - die ggf. für den Vertragspartner auftretende Person sowie Überprüfung der Berechtigung hierzu (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)und
  - soweit der Vertragspartner für einen wi. Berechtigten handelt, der wi. Berechtigte (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG), wobei die Identifizierung des wi. Berechtigten anders ausgestaltet ist.
- **WANN** ist zu identifizieren?
  - vor Begründung der Geschäftsbeziehung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG),
  - der Abschluss der Identifizierung in Ausnahmefällen während der Begründung der Geschäftsbeziehung zulässig (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG),
  - bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage (§ 10 Abs. 3a GwG)
    - ▶ ein Absehen von der Identifizierung ist nur zulässig, wenn die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten identifiziert wurde und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet wurden (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GwG)
    - ▶ „persönlich bekannt“ entbindet nicht von der Pflicht zur Identifizierung!
- **WIE** ist zu identifizieren?
  - Die Identifizierung ist in § 1 Abs. 3 GwG legaldefiniert. Sie besteht aus zwei Vorgängen, die kumulativ vorzunehmen sind:
    - ▶ Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben (§ 11 Abs. 4 GwG)und
    - ▶ Überprüfung der Identität (§§ 12, 13 GwG) durch hierfür zulässige Dokumente bzw. Verfahren.





Im Rahmen der Identifizierung ist zwischen natürl. Personen und jurist. Personen bzw. Personen-Ges'ten („PersGes'ten“) zu differenzieren:

## (2) Die Identifizierung von natürlichen Personen

- **zu erhebende Angaben von natürl. Personen (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG)**
  - Vorname und Nachname
  - Geburtsort
  - Geburtsdatum
  - Staatsangehörigkeit
  - Wohn-Anschrift
- **Überprüfung der Identität von natürl. Personen durch geeignete Dokumente (§ 12 Abs. 1 GwG)**
  - aml. Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass),
  - elektron. Identitätsnachweis,
  - qualifizierte elektron. Signatur
  - notifiziertes elektron. Identifizierungssystemoder
  - Dokumente nach Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV)
- **Ort der Identifizierung (§ 13 GwG)**
  - durch angemessene Überprüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG)
  - mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur Geldwäscher-lichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das der Überprüfung vor Ort gleichwertig ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG), z. B. Video-Identifizierungsverfahren, wobei hierfür strenge Maßstäbe gelten<sup>56</sup>
- **Die Ausweis-/Passkopie:**
  - Im Rahmen der Dokumentationspflicht haben StB gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG bei Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses das Recht und die Pflicht, hiervon eine Kopie anzufertigen oder sie digital zu erfassen.
  - Die bloße Entgegennahme einer Ausweis-/Passkopie, ohne die Identität des Mandanten anhand eines Ausweisdokuments überprüft zu haben, ist **keine** Identifizierung i. S. d. § 1 Abs. 3 GwG!

## (3) Die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften

- **zu erhebende Angaben von jurist. Personen und PersGes'ten (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG)**
  - Firma, Name oder Bezeichnung
  - Rechtsform
  - Register-Nr. (falls vorhanden)
  - Anschrift des Sitzes oder der Haupt-Niederlassung
  - Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzl. Vertreter (sind diese wiederum jurist. Personen, dann entsprechend deren Vertretungsorgane / gesetzl. Vertreter)

---

<sup>56</sup> [BaFin, Neue Regelungen zur Video-Identifizierung, Rundschreiben 3/2017 \(GW\) – Videoidentifizierungsverfahren.](#)

- **Überprüfung der Identität von jurist. Personen und PersGes'ten (§ 12 Abs. 2 GwG)**
  - Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder vergleichbaren amtl. Register oder Verzeichnis
  - Gründungsdokumente oder gleichwertige Beweisdokumente
  - dokumentierte Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten

#### **(4) Die Identifizierung von ggf. für den Vertragspartner auftretenden Personen**

Tritt der Vertragspartner nicht selbst ggü. dem StB auf, sondern ist ein Dritter hierzu bevollmächtigt, ist auch dieser Dritte zu identifizieren. Ferner hat der StB zu überprüfen, ob eine Berechtigung hierfür besteht. Es handelt sich hier um gesetzl. Vertreter oder Bevollmächtigte des Mandanten. Dies ist erfordert z. B. bei unter Betreuung stehenden Mandanten die Identifizierung des Betreuers sowie die Vorlage der Bestellungsurkunde.

#### **c) Die Pflicht zur Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, sowie ggf. die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten**

Damit für den StB ersichtlich ist, dass seine Dienstleistung nicht für Dritte, die ihm ggü. nicht in Erscheinung treten wollen, in Anspruch genommen wird, ist es erforderlich, abzuklären, ob der Mandant für einen wi. Berechtigten i. S. d. § 3 GwG handelt. Handelt der Mandant für einen wi. Berechtigten, ist nämlich zusätzlich die Identifizierung des wi. Berechtigten erforderlich. Sofern der Mandant keine natürl. Person ist, hat der StB im Rahmen der Identifizierung dieses wi. Berechtigten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

##### **► Wichtig**

Die Sorgfaltspflicht des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG in Bezug auf den wi. Berechtigten und die Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister nach §§ 18 ff. GwG sind jeweils eigenständige Pflichtenkomplexe im GwG!

- Adressat der §§ 18 ff. GwG sind die an das Transparenzregister mitteilungspflichtigen Einheiten
  - Bei Verstößen gegen einschlägige Pflichten (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 54–66 GwG) ist zuständige Ordnungswidrigkeiten-(„OWi“-)Behörde das Bundesverwaltungsamt (§ 56 Abs. 5 Satz 2 GwG).
  - U. U. können auch Steuerberatungs-Ges'ten oder Berufsausübungs-Ges'ten mitteilungspflichtige Einheiten i. S. d. GwG sein.
- Adressat des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG ist der StB in seiner Eigenschaft als GwG-Verpflichteter i. S. d. § 2 GwG
  - Bei Verstößen gegen diese Pflicht ist zuständige OWi-Behörde die jeweils zuständige StBK.

#### **(1) Nachweispflicht des Mandanten gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG**

Dem Mandanten obliegt die Nachweispflicht, ob er für einen wi. Berechtigten handelt. Zudem muss er dem StB die Identität des wi. Berechtigten nachweisen.

Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen.

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG liegt ein meldepflichtiger SV vor, wenn der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat, ggü. dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wi. Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Erfasst sind hiervon nur Fälle des Handelns auf Veranlassung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 GwG.

## (2) Definition des wirtschaftlich Berechtigten<sup>57</sup>

Der wi. Berechtigte ist in § 3 GwG definiert.

Nach **§ 3 Abs. 1 GwG** ist wi. Berechtigter:

- die **natürl. Person**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
- die **natürl. Person**, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Der wi. Berechtigte ist in § 3 Abs. 2–4 GwG näher konkretisiert:

### • **jurist. Personen und PersGes'ten (§ 3 Abs. 2 GwG)**

- Bei jurist. Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Ges'ten, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenz-Anforderungen im Hinblick auf Stimmrechts-Anteile oder gleichwertigen internat. Standards unterliegen, zählt zu den wi. Berechtigten jede natürl. Person, die unmittelbar oder mittelbar
  - ▶ > 25 % der Kapitalanteile hält,
  - ▶ > 25 % der Stimmrechte kontrolliertoder
  - ▶ auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.
- **Mittelbare Kontrolle** ist gegeben, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG gehalten werden, die von einer natürl. Person kontrolliert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GwG).
- **Kontrolle** liegt insbesondere vor, wenn die natürl. Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Abs. 2–4 HGB entsprechend (§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 GwG).
- **Fiktiver wi. Berechtigter:** Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen — und ohne dass Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen — von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG kein wi. Berechtigter nach Abs. 1 oder nach den Sätzen 1–4 ermittelt werden kann, gilt als wi. Berechtigter der gesetzl. Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter („Ges'ter“) oder der Partner des Vertragspartners (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG).

---

<sup>57</sup> Vgl. zum wirtschaftlich Berechtigten und zu den Mitteilungen an das Transparenzregister: Bundesverwaltungsamt, [„Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz \(GwG\)“](#) (bund.de), Stand 25.05.2022.

- **rechtsfähige Stiftungen und Treuhand-Ges'ten (§ 3 Abs. 3 GwG)**

- Bei rechtsfähigen Stiftungen und bei Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählen zu den wi. Berechtigten:
  - ▶ jede natürl. Person, die als Treugeber (*Settlor*), Verwalter von Trusts (*Trustee*) oder Protektor — sofern vorhanden — handelt (Nr. 1),
  - ▶ jede natürl. Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist (Nr. 2),
  - ▶ jede natürl. Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist (Nr. 3),
  - ▶ die Gruppe von natürl. Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürl. Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist (Nr. 4),
  - ▶ jede natürl. Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (Nr. 5),

und

- ▶ jede natürl. Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist (Nr. 6a) oder als Treugeber (*Settlor*), Verwalter von Trusts (*Trustee*) oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist (Nr. 6b).

- **Handeln auf Veranlassung (§ 3 Abs. 4 GwG)**

- Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wi. Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung (§ 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 GwG).

### **(3) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 GwG)**

Bei einem wi. Berechtigten hat der Verpflichtete gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG abweichend von § 11 Abs. 4 GwG zur Feststellung der Identität zumindest dessen Namen und — soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismus-Finanzierung angemessen ist — weitere Identifizierungs-Merkmale zu erheben. So dürfen gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wi. Berechtigten unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

Die Erhebung der Angaben hat gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 beim Vertragspartner oder der ggf. für diesen auftretenden Personen zu erfolgen, eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben **nicht**. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 GwG hat sich der StB zur Überprüfung der nach § 11 Abs. 5 erhobenen Angaben zu den wi. Berechtigten durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG hat der StB gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 einen Auszug der im Transparenzregister zugängl. Daten einzuholen. Der in der Vorschrift genannte Nachweis der Registrierung im Transparenzregister existiert derzeit nicht. Der StB muss gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 GwG oder Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ergreifen, wenn die nach § 11 Abs. 5 erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wi. Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wi. Berechtigten, ihrer Stellung als wi. Berechtigte oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Abs. 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung gemäß § 15 Abs. 2 hindeuten.



## **(4) Das Transparenzregister<sup>58</sup>**

### **(i) Überblick**

Jurist. Personen des Privatrechts („PrivatR“), eingetragene PersGes'ten, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, müssen Angaben zu ihren wi. Berechtigten an das Transparenzregister melden.

Die registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger Verlag. Er gewährt einen eingeschränkten Zugang für jedermann.

Derzeit ist das Transparenzregister ein Auffang-Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wi. Berechtigten.

**Das Bundesverwaltungsamt hat als Hilfestellung für die Ermittlung des wi. Berechtigten FAQ v. 25.05.2022 veröffentlicht.<sup>59</sup>**

### **(ii) Mitteilungspflicht von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften nach § 20 Abs. 1 GwG**

- Jurist. Personen des PrivatR und eingetragene PersGes'ten haben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG die Angaben zu den wi. Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Auch sind Änderungen gemäß § 20 Abs. 1a GwG mitzuteilen.
- Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektron. Zugänglichmachung ermöglicht (§ 20 Abs. 1 Satz 4 GwG).
- Die Mitteilungspflichten von Trusts, deren Verwalter einen Wohnsitz in Deutschland haben, sind in § 21 GwG geregelt.

### **(iii) Die frühere Mitteilungsfiktion (des § 20 Abs. 2 GwG a. F.)**

**Die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG a. F. ist zum 01.08.2021 ersatzlos weggefallen!**

- Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister galt danach als erfüllt, wenn sich die die mitteilungspflichtigen Angaben zum wi. Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten zugängl. Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektron. Abrufbar waren aus:
  - dem Handelsregister (§ 8 HGB),
  - dem Partnerschafts-Register (§ 5 PartGG),
  - dem Genossenschafts-Register (§ 10 GenG),
  - dem Vereinsregister (§ 55 BGB)oder
  - dem U'ens-Register (§ 8b Abs. 2 HGB).
- Bei Ges'ten, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. WpHG notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenz-Anforderungen im Hinblick auf Stimmrechts-Anteile oder gleichwertigen internat. Standards unterliegen, galt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG stets als erfüllt.

---

<sup>58</sup> [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

<sup>59</sup> [„Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz \(GwG\)“](#) (bund.de).

- Aufgrund des Wegfalls der Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG aF sind die Mitteilungen an das Transparenzregister nachzuholen. Hierfür sieht § 59 Abs. 8–10 GwG unterschiedl. Übergangsfristen vor:
  - Übergangsfristen des § 59 Abs. 8 GwG
    - ▶ Jurist. Personen des Privatrechts und eingetragene PersGes'ten nach § 20 Abs. 1 GwG, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31.07.2021 nach der bis einschließlich zum 31.07.2021 geltenden Fassung des § 20 Abs. 2 GwG a. F. als erfüllt galt, haben die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben,
      1. sofern es sich um eine Aktien-Ges't („AG“), SE, Kommandit-Ges't auf Aktien („KGaA“) handelt bis zum 31.03.2022,
      2. sofern es sich um eine Ges't mit beschränkter Haftung („GmbH“), Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30.06.2022,
      3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31.12.2022der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.
  - Nicht-Anwendung der OWi-Tb'e des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 55 und 58–60 GwG: Übergangsfrist des § 59 Abs. 9 GwG
    - ▶ § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 55 und 58–60 GwG sind nicht anwendbar auf jurist. Personen des Privatrechts oder eingetragene PersGes'ten nach § 20 Abs. 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31.07.2021 nach der bis einschließlich zum 31.07.2021 geltenden Fassung des § 20 Abs. 2 als erfüllt galt,
      1. sofern es sich um eine AG, SE, KGaA handelt bis zum 31.03.2023,
      2. sofern es sich um eine GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30.06.2023,
      3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31.12.2023.
  - Übergangsfrist für die Abgabe einer Unstimmigkeits-Meldung des § 59 Abs. 10 GwG
    - ▶ Abweichend von § 23a Abs. 1 sind Unstimmigkeits-Meldungen wg. Des Fehlens einer Eintragung nach § 20 bis zum 01.04.2023 nicht abzugeben, wenn nach der bis einschließlich zum 31.07.2021 geltenden Fassung des § 23a Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 GwG a. F. keine Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeits-Meldung an das Transparenzregister bestanden hätte.

#### **(iv) Inhalt der Mitteilung**

- Der Inhalt der Mitteilung an das Transparenzregister ist in § 19 GwG geregelt. Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG folgende Angaben zum wi. Berechtigten nach Maßgabe des § 23 GwG zugänglich:
  - Vor- und Nachname,
  - Geburtsdatum,
  - Wohnort,
  - Art und Umfang des wi. Interessesund
  - Staatsangehörigkeiten.



- Die Angaben zu Art und Umfang des wi. Interesses zeigen gemäß § 19 Abs. 3 GwG, woraus die Stellung als wi. Berechtigter folgt, und zwar
  - bei Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG (mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen) aus
    - ▶ der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,
    - ▶ der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzl. Vertretern oder anderen Organmitgliedern
  - oder
    - ▶ der Funktion des gesetzl. Vertreters, geschäftsführenden Ges'ters oder Partners,
  - bei Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG und rechtsfähigen Stiftungen aus einer der in § 3 Abs. 3 GwG aufgeführten Funktionen.

## (5) Die Unstimmigkeits-Meldung gemäß § 23a GwG

- Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wi. Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wi. Berechtigten feststellen.
  - StB sind aber gemäß § 23a Abs. 1 Satz 2 GwG dann nicht zur Abgabe einer Unstimmigkeits-Meldung verpflichtet, wenn sich die meldepflichtigen Tatsachen auf Informationen aus der StR-Beratung und Prozessvertretung beziehen, es sei denn, der StB weiß, dass die StR-Beratung und Prozessvertretung zur Geldwäsche oder Terrorismus-Finanzierung missbraucht wird.

## d) Die Feststellung der PEP-Eigenschaft (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

Im Rahmen der Erfüllung der allg. Sorgfaltspflichten haben StB festzustellen, ob der Mandant eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied oder naher Angehöriger einer PEP oder eine einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person ist. Für die Ermittlung dieser Eigenschaft stehen kostenpflichtige Datenbanken zur Verfügung.

Die StBK'ern haben ihren Mitgliedern das Merkblatt „Identifizierung einer PEP“ zur Verfügung gestellt.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine solche Person, ist gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG ein erhöhtes Risiko gegeben, das die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auslöst.

- PEP ist gemäß § 1 Abs. 12 GwG jede Person, die ein **hochrangiges wichtiges öffentl. Amt auf internat., europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentl. Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist**, ausübt oder ausgeübt hat. Kommunale Funktionen werden hiervon nicht erfasst.<sup>60</sup>

PEP sind insbesondere:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,

---

60 Herzog/Figura, GwG, 4. Aufl. 2020, § 1 Rn. 58.



- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener U'en,
- Direktoren, stellv. Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatl. internat. oder europäischen Organisation
- die auf der PEP-Funktionsliste der EU-Kommission genannten Ämter (*derzeit nicht veröffentlicht*)
- **Familienmitglied / naher Angehöriger einer PEP (§ 1 Abs. 13 GwG)**
  - der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
  - ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
  - jeder Elternteil.
- **bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 14 GwG):** wer
  - gemeinsam mit einer PEP
    - ▶ wi. Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ist
    - oder
    - ▶ wi. Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist,
  - zu einer PEP sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält
  - oder
  - alleiniger wi. Berechtigter
    - ▶ einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ist
    - oder
    - ▶ einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist,

bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer PEP erfolgte.

#### **e) Die Abklärung des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)**

Zweck dieser Sorgfaltspflicht ist es, festzustellen, welche Dienstleistungen der Mandant vom StB in Anspruch nehmen möchte. Für StB ergeben sich Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung grds. aus dem jeweiligen Vertragsinhalt.



## **f) Die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)**

Unter der „kontinuierl. Überwachung“ der Geschäftsbeziehung versteht man keine regelmäßige Ausforschung und Überwachung des Mandanten. Die „kontinuierl. Überwachung“ erfordert vom StB eine Sensibilität für ungewönl. oder auffällige SV'e. Zudem haben im Rahmen der kontinuierl. Überwachung Aktualisierungen bei Veränderungen im Mandat zu erfolgen. Gerade aufgrund der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung aus § 57 Abs. 1 StBerG ist diese Aufmerksamkeit bei StB'ern regelmäßig gegeben. Zudem liegt der Zweck der kontinuierl. Überwachung in der Aufdeckung von Diskrepanzen zwischen den festgestellten Angaben.<sup>61</sup>

## **2. Die vereinfachten Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)**

Stellen StB unter Berücksichtigung der in ANLAGE 1 und 2 zum GwG genannten Risiko-Faktoren fest, dass in bestimmten Bereichen — z. B. in Hinblick auf Kunden, Transaktionen oder Dienstleistungen — nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismus-Finanzierung besteht, dürfen sie alternativ zu den allg. Sorgfaltspflichten vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Im Rahmen der Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten können StB den Umfang der Sorgfaltspflichten angemessen reduzieren (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Dies bedeutet aber kein vollständiges Absehen von der Beachtung der Sorgfaltspflichten. So kann z. B. gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG auf alternative Identifizierungsdokumente zurückgegriffen werden, wenn diese von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen (z. B. Führerschein).<sup>62</sup>

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 GwG gilt auch bei der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht die Pflicht zur Darlegung der Angemessenheit des Umfangs der ergriffenen Maßnahmen. Vorsätzl. oder leichtfertige Verstöße sind gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 GwG bußgeldbewehrt.

## **3. Die verstärkten Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)**

### **a) Überblick**

Zusätzlich zu den allg. Sorgfaltspflichten müssen StB die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 Abs. 1 GwG beachten. Diese sind nach § 15 Abs. 2 GwG immer dann zu erfüllen, wenn StB im Rahmen der Risiko-Analyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den ANLAGEN 1 und 2 zum GwG genannten Risiko-Faktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung bestehen kann. Die vorsätzl. oder leichtfertige Nichterfüllung dieser Pflicht ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz Nr. 32 GwG bußgeldbewehrt.

Der konkrete Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entspricht hierbei dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismus-Finanzierung. Für die Darlegung der Angemessenheit des Umfangs gilt § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG entsprechend (§ 15 Abs. 2 Satz 3 GwG).

- Die StBK'ern haben für ihre Mitgliedern einen Erhebungsbogen „höheres Risiko und verstärkte Sorgfaltspflichten“ erarbeitet
- Die Systematik im Bereich der verstärkten Sorgfaltspflichten stellt sich wie folgt dar:
  - § 15 Abs. 3 GwG zählt Regel-Beispiele auf, bei deren Vorliegen zwingend vom Vorliegen eines erhöhten Risikos auszugehen ist.

<sup>61</sup> Herzog/Figura, GwG, 4. Aufl. 2020, § 10 Rn. 29.

<sup>62</sup> Vgl. hierzu auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der jeweils zuständigen StBK.

## **b) Politisch exponierte Personen (PEP)** **(§ 15 Abs. 2 und 3 Nr. 1 GwG i. V. m. § 15 Abs. 4 GwG)**

Ein höheres Risiko liegt vor, wenn es sich bei einem Mandanten des StB oder bei einem wi. Berechtigten um eine PEP i. S. d. § 1 Abs. 12 GwG, ein Familienmitglied i. S. d. § 1 Abs. 13 GwG oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person i. S. d. § 1 Abs. 14 GwG handelt.

Der StB hat dann gemäß § 15 Abs. 4 GwG mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG)
- Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG),

und

- die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GwG).

Wenn der Mandant oder der wi. Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ein wichtiges öffentl. Amt auszuüben begonnen hat oder der StB erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines wichtigen öffentl. Amtes durch den Vertragspartner oder den wi. Berechtigten Kenntnis erlangt, so hat der StB gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 GwG sicherzustellen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt. Bei einer ehemaligen PEP hat der StB gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 GwG für mindestens 12 Monate nach Ausscheiden aus dem öffentl. Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für PEP ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.

- ▶ einschlägige Bußgeldvorschriften: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 33, 34 und 35 GwG

## **c) Hochrisikostaats-Bezug** **(§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG i. V. m. § 15 Abs. 5 und 5a GwG)<sup>63</sup>**

Ein höheres Risiko liegt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG vor,

- wenn es sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion handelt, an der ein von der Europäischen Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürl. oder jurist. Person beteiligt ist;
- dies gilt nicht
  - für Zweigstellen von in der EU niedergelassenen Verpflichteten nach Art 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist,

und

- für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochter-U'en, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sich diese Zweigstellen und Tochter-U'en uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten.

---

<sup>63</sup> Vgl. bzgl. Drittstaaten mit hohem Risiko: [Zoll online — Drittländer mit hohem Risiko.](#)



StB haben dann gemäß § 15 Abs. 5 GwG mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Sie müssen einholen:
  - zusätzl. Informationen über den Vertragspartner und den wi. Berechtigten (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 lit. a GwG),
  - zusätzl. Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 lit. b GwG),
  - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 lit. c GwG),
  - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wi. Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG als wi. Berechtigter gilt (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 lit. d GwG),
  - Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 lit. e GwG)

und

- Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismus-Finanzierung erforderlich ist (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 lit. f GwG);
- die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (§ 15 Abs. 5 Nr. 2 GwG),

und

- bei einer Geschäftsbeziehung müssen sie die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen (§ 15 Abs. 5 Nr. 3 GwG).
- Gemäß § 13 Abs. 5a GwG können StBK'ern zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten Anordnungen treffen. Es bestehen auch weitere Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 8 GwG.

► einschlägige Bußgeldvorschriften: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 36, 37 und 38 GwG

#### **d) Komplexe, ungewöhnliche Transaktionen (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 15 Abs. 6 GwG)**

Ein höheres Risiko liegt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG vor, wenn es sich um eine Transaktion handelt, die im Vergleich zu ähnl. Fällen

- besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 lit. a GwG),
- einem ungewöhnl. Transaktionsmuster folgt (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 lit. b GwG)

oder

- keinen offensichtl. wirtschaftl. oder rechtmäßigen Zweck hat (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 lit. c GwG).



StB haben dann gemäß § 15 Abs. 6 GwG mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Die Transaktion sowie deren Hintergrund und Zweck sind mit angemessenen Mitteln zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismus-Finanzierung überwachen und einschätzen zu können und um ggf. prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegt (§ 15 Abs. 6 Nr. 1 GwG),

und

- die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung — soweit vorhanden — ist einer verstärkten kontinuierl. Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung und mit einzelnen Transaktionen verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismus-Finanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können (§ 15 Abs. 6 Nr. 2 GwG).

► einschlägige Bußgeldvorschriften: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 39 und 40 GwG

### **III. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG)**

Im Rahmen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten regelt § 8 GwG,

- welche Informationen aufzuzeichnen sind,
- wie sie aufzuzeichnen sind

und

- wie lange die Aufzeichnungen aufzubewahren sind.

#### **1. Inhalt der Aufzeichnungen**

##### **a) Allgemeines**

StB müssen folgende Angaben § 8 Abs. 1 GwG aufzeichnen und aufbewahren:

- die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über die Vertragspartner und ggf. über die für die Vertragspartner oder auftretenden Personen und wi. Berechtigten sowie über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a und b GwG),
- hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risiko-Bewertung nach § 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG und § 15 Abs. 2 GwG und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG),
- die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG (bei Anwendung der entsprechenden verstärkten Sorgfaltspflichten) (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG)

und

- die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines SV hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG).

## **b) Aufzeichnungen in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten**

Diese Aufzeichnungen schließen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wi. Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur nach § 12 Abs. 4 Satz 1 GwG ein. Bei den fiktiven wi. Berechtigten sind zudem gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Abs. 5 GwG und etwaige Schwierigkeiten aufzuzeichnen, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind.

## **c) Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Identifizierung**

Erfolgt die Überprüfung der Identität mittels Personalausweis oder Reisepass, sind auch die Art, die Nr. und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG aufzuzeichnen. StB haben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG das Recht und die Pflicht, Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie optisch digitalisiert zu erfassen. Die Kopie der Personalausweises oder Reisepasses ist dann eine Aufzeichnung i. S. d. § 8 Abs. 1 GwG.

Wird nach § 11 Abs. 3 Satz 1 von einer erneuten Identifizierung abgesehen, so sind nach § 8 Abs. 2 Satz 5 GwG der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen.

## **2. Form der Aufzeichnung**

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 GwG können die Aufzeichnungen auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Hierbei müssen die Verpflichteten sicherstellen, dass die gespeicherten Daten

- mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen,
  - während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind
- und
- jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

## **3. Dauer der Aufbewahrung**

Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege nach § 8 Abs. 1 bis 3 GwG sind gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzl. Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu vernichten (§ 8 Abs. 4 Satz 2 GwG)

Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach § 8 Abs. 4 Satz 3 GwG bei Angaben, die bei Begründung der Geschäftsbeziehung erhoben werden, mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie nach § 8 Abs. 4 Satz 4 GwG mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

### **► Merke**

Vorsätzl. oder leichtfertige Verstöße gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 GwG bußgeldbewehrt.

## IV. Die Meldepflicht (§ 43 GwG)

Der Gesetzgeber erwartet von den Verpflichteten die Abgabe von Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)<sup>64</sup> bei Vorliegen der in § 43 Abs. 1 GwG beschriebenen Verdachtsmomente.

### 1. Die allgemeine Meldepflicht

§ 43 Abs. 1 GwG beschreibt hier drei die Meldepflicht auslösende Situationen:

*Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass*

- 1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,*
- 2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht*

*oder*

- 3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,*

*so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der [FIU] zu melden.*

Zu den Anforderungen an die für die Verdachts-Meldepflichten geltenden Anforderungen hat das BVerfG in seiner Entscheidung v. 30.01.2020 entschieden, dass diese nicht auf den strafprozessualen Anfangsverdacht zu übertragen sind.<sup>65</sup>

Die Meldung hat grds. unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, und ohne Rücksicht auf die Höhe der der Meldung zugrunde liegenden VG bzw. ohne Rücksicht auf die Höhe der der Meldung zugrundeliegenden Transaktion an die FIU zu erfolgen.

Für StB gilt die Ausnahme des § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG. Danach dürfen StB **keine** Verdachtsmeldung tätigen, wenn sich die meldepflichtigen Tatsachen auf Informationen aus der Rechtsberatung und Prozessvertretung beziehen.<sup>66</sup> Diese Ausnahme gilt nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 GwG wiederum **nicht**, wenn der StB weiß, dass der Mandant die Dienstleistungen des StB für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismus-Finanzierung ausgenutzt hat.

Seit dem 01.01.2020 sind vereinbare Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 StBerG i. V. m. § 15 BOSTB sowie Tätigkeiten der Lohn- und Finanzbuchhaltung von dieser Privilegierung ausgenommen. Letztere stellen nach Auffassung des Gesetzgebers keine StR-Beratung dar.<sup>67</sup> Sofern also im Zusammenhang mit z. B. Informationen aus der Lohn- oder Finanzbuchhaltung keine gleichzeitige vertiefte Prüfung der Rechtslage erfolgt, liegt keine StR-Beratung vor.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> [www.zoll.de/DE/FIU/fiu\\_node.htm](http://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.htm).

<sup>65</sup> Vgl. zu den unterschiedlichen Anforderungen an den Vorsatz des § 261 StGB und die Verdachts-Meldepflicht nach § 43 GwG: BVerfG, Beschluss v. 30.01.2020 (Az. 2 BvR 2992/14); sowie zum Anfangsverdacht der Geldwäsche: BVerfG, Beschluss v. 30.03.2021 (Az. 2 BvR 1746/18).

<sup>66</sup> Hierzu kritisch Mader/Scaraggi-Kreitmayer, Die Novelle des [GwG] und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand, DStR 2020, S. 181 (181 f.).

<sup>67</sup> Vgl. BT-Drs. 19/13827, S. 98.

<sup>68</sup> Vgl. die Auslegungs- und Anwendungshinweise der jeweils zuständigen StBK.



## 2. Die besondere Meldepflicht i. V. m. GwGMeldV-Immobilien

Das BMF hat eine weitere Ausnahme jenseits der Verschwiegenheit von StB'ern für Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG vorgesehen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GwG).

§ 43 Abs. 6 GwG ermächtigt das BMF, durch Rechtsverordnung („RVO“) SV'e nach § 1 GrEStG zu bestimmen, die von den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG stets zu melden sind.<sup>69</sup> Es besteht bei Vorliegen der Tb-lichen Voraussetzungen des GwGMeldV-Immobilien i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 GwG eine Meldepflicht für StB unabhängig davon, ob die meldeauslösenden Tatsachen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung entstammen.

Am 01.10.2020 ist die „Verordnung zu den nach dem [GwG] meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien)“<sup>70</sup> in Kraft getreten. Die in der Verordnung („VO“) geregelten typologisierten Sachverhalte beziehen sich auf unterschiedl. SV-Konstellationen im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG, bei deren Vorliegen grds. eine Verdachtsmeldung von den in der VO genannten Verpflichteten und auch von StB'ern abzugeben ist. Allerdings regelt die VO in § 7 eine Ausnahme: Liegen Tatsachen vor, die Anzeichen entkräften, dass ein VG aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit der Terrorismus-Finanzierung steht, ist keine Verdachtsmeldung abzugeben. Diese Tatsachen sind entsprechend zu dokumentieren.<sup>71</sup>

Die VO bestimmt hier 4 Gruppen von SV-Konstellationen, bei deren Vorliegen ein meldepflichtiger SV gegeben ist:<sup>72</sup>

- **Gruppe 1: Bezug zu Risikostaat und Sanktionslisten (§ 3 GwGMeldV-Immobilienbereich)**
  - § 3 GwGMeldV-Immobilien regelt SV'e, die einen Bezug zu Risikostaat oder Sanktionslisten aufweisen.
  - Ist ein am Erwerbsvorgang Beteiligter oder wi. Berechtigter in einem Risikostaat ansässig bzw. weist dieser einen gleichermaßen engen Bezug zu einem Risikostaat auf oder ist er auf einer Sanktionsliste oder Umsetzungsmaßnahme geführt, hat eine Meldung zu erfolgen.
- **Gruppe 2: Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten (§ 4 GwGMeldV-Immobilien)**
  - Die VO beschreibt in § 4 SV'e, die Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wi. Berechtigten aufweisen.
  - Diese beziehen sich z. B. auf Situationen, in denen die wahre Identität des wi. Berechtigten bewusst verschleiert wird. Daneben kann eine Meldepflicht auch bei Vorliegen grober Missverhältnisse zwischen den legalen Einkommensverhältnissen und dem Erwerbsvorgang ausgelöst sein.
- **Gruppe 3: Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Stellvertretung (§ 5 GwGMeldV-Immobilien)**
  - § 5 GwGMeldV-Immobilien regelt SV'e, in denen den Meldepflichtigen z. B. gefälschte Vollmachten vorgelegt werden (§ 5 Nr. 2 der VO).
  - Eine Meldepflicht besteht u. a. auch, wenn dem Verpflichteten eine Vollmacht vorgelegt wird, die von einer konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in einem Risikostaat beglaubigt worden ist (§ 5 Nr. 4 der VO).

<sup>69</sup> Vgl. bzgl. der Verfassungsmäßigkeit der Meldepflicht von RA'en und Notaren: VG Berlin, Beschluss v. 05.02.2021 (Az. VG 12 L 258/20); Scaraggi-Kreitmayer DStR 2021, S. 1190.

<sup>70</sup> „Verordnung zu den nach dem [GwG] meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetz-meldepflichtverordnung-Immobilien/GwGMeldV-Immobilien) v. 20.08.2021 (BGBl. I, S. 1965); Beyme StBz 2021, S. 182; Bülte/Marinitsch, DNotZ 2021, S. 804.

<sup>71</sup> Vgl. hierzu die Handreichung der jeweils zuständigen StBK zu meldepflichtigen SV'en im Immobilienbereich.

<sup>72</sup> Die nachstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

- **Gruppe 4: Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität (§ 6 GwGMeldV-Immobilien)**
  - Zudem können auch Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität eine Verdachtsmeldung auslösen.
  - Dies ist z. B. gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der VO der Fall, wenn der Betrag der Gegenleistung i. H. v. mehr als 10.000 EUR in Bar-Mitteln (Nr. 1a) oder in Krypto-Werten (Nr. 1b) beglichen oder über ein Bankkonto eines in einem Risikostaat ansässigen Kreditinstituts gezahlt wird (Nr. 1c).
  - Darüber hinaus ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der VO auch eine Meldepflicht bei zeitnahen Rückveräußerungen des Erwerbsgegenstands (sog. *property flipping*) vorgesehen.

### 3. Praktische Konsequenzen

- **Modalitäten der Abgabe einer Verdachtsmeldung (§ 45 GwG)**
  - Die Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG hat über das **Meldeportal der *Financial Intelligence Unit (FIU)***<sup>73</sup> elektronisch zu erfolgen.
  - Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG haben sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU elektronisch zu registrieren.
  - Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024 (§ 59 Abs. 6 Satz 1 GwG).
  - Seitens der StBK'ern wird für StB eine frühzeitige Registrierung empfohlen. Eine erneute Registrierung im Falle der Abgabe einer Verdachtsmeldung ist dann nicht mehr erforderlich. Außerdem können StB im Rahmen der Registrierung die von der FIU zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien nutzen.
- **Ordnungswidrigkeit: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 69 GwG**

*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

*69. entgegen § 43 Abs. 1 GwG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.*
- **Gefahr einer Strafbarkeit des StB nach § 261 StGB**
  - Qualifikations-Tb § 261 Abs. 4 StGB (Sondertäter)
- **Verbot der Informationsweitergabe (§ 47 GwG)**
  - (1) *Ein Verpflichteter darf den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht in Kenntnis setzen von*
    - 1. einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG,*
    - 2. einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG eingeleitet worden ist,*

*und*

    - 3. einem Auskunftsverlangen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG.*
  - (2) *Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe*
    - 1. an staatliche Stellen,*

*[...]*

---

73 [Zoll online – Abgabe von Verdachtsmeldungen.](#)





4. *zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10–12 aus Mitgliedstaaten der [EU] oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit*
  - a) *selbständig ausüben,*
  - b) *angestellt in derselben juristischen Person ausüben*

*oder*

  - c) *angestellt in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt,*
5. *zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1–3, 6, 7, 9, 10 und 12 in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn*
  - a) *die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der [EU] oder in einem Drittstaat haben, in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen,*
  - b) *die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören*

*und*

  - c) *für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und auf den Schutz personenbezogener Daten gelten.*

Diese weitergegebenen Informationen dürfen gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GwG ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismus-Finanzierung verwendet werden.

Nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn sich Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10–12 bemühen, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen (§ 47 Abs. 4 GwG).

§ 48 Abs. 1 GwG ordnet die Freistellung von der Verantwortlichkeit im Falle der Abgabe einer Verdachtsmeldung oder einer Strafanzeige nach § 158 StPO an, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden ist. Dies besagt, dass der Ersteller einer Meldung oder einer Strafanzeige dann nicht nach zivilrechtl. oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht oder disziplinarrechtlich verfolgt werden darf.

## **D. Die Geldwäsche-Aufsicht durch die Steuerberaterkammer**

### **I. Inhalt der Aufsicht durch die Steuerberaterkammer**

#### **1. Überblick**

Die StBK ist gemäß § 50 Nr. 7 GwG die für StB zuständige Aufsichtsbehörde. Sie übt gemäß § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über StB aus.<sup>74</sup> Die einzelnen Aufsichtsbefugnisse sind in §§ 51 ff. GwG näher beschrieben. Zudem ist sie gemäß § 76 Abs. 8 GwG zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und kann daher gegen StB im Rahmen der Aufsicht nach dem GwG auch OWi-Verfahren einleiten.

In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde stellt die StBK den StB'ern regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzl. Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismus-Finanzierung zur Verfügung.

Zweck der Aufsicht der StBK nach dem GwG ist die Überprüfung der Einhaltung der Geldwäschereichen Verpflichtungen durch StB. Nach § 52 Abs. 3 Satz 1 GwG darf die StBK bei StB'ern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Häufigkeit und Intensität der Prüfungen orientiert sich gemäß § 52 Abs. 3 Satz 3 GwG am Risiko-Profil der StB im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung.<sup>75</sup> Die Prüfungen können vor Ort — also in den StB-Kanzleien — erfolgen oder schriftlich.

Im Rahmen der Prüfungen i. S. d. § 51 GwG unterliegen StB Mitwirkungs- und Duldungspflicht gemäß § 52 Abs. 1–3 GwG. StB'ern stehen jedoch Auskunftsverweigerungs-Rechte gemäß § 52 Abs. 4 und 5 GwG zu.

#### **2. Aufsichtliche Maßnahmen durch die Steuerberaterkammern**

- Einleitung eines OWi-Verfahrens (§ 76 Abs. 8 StBerG)
  - Verwarnung mit oder ohne Verwarngeld bei geringfügigen OWi'en (§ 56 Abs. 1 OWiG)
  - Verhängung von Bußgeldern
- Erteilung einer Verwarnung nach dem GwG (§ 51 Abs. 5 GwG)
- vorübergehende Untersagung der Berufsausübung oder Widerruf der Bestellung (§ 51 Abs. 5 GwG)
- Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern (§ 51 Abs. 2 GwG)
- Erteilung von Belehrungen (§ 51 Abs. 2 GwG)
- zusätzliche Verhängung von berufsaufsichtl. Maßnahmen nach dem StBerG

---

<sup>74</sup> Vgl. allgemein zur GwG-Aufsicht durch die StBK: Kasakov, NVwZ 2022, S. 617.

<sup>75</sup> OVG Münster, Beschluss v. 17.11.2020 (Az. 4 B 1788/20).



### **3. Hinweisgeber-System der Steuerberaterkammern; Einschreiten bei Hinweisen auf Verstöße gemäß § 53 GwG**

Die StBK'ern haben zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächl. Verstößen gegen das GwG und gegen auf Grundlage des GwG erlassene RVO'en und gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismus-Finanzierung Hinweisgeber-Stellen errichtet, bei denen es die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften sicherzustellen oder Verstöße gegen die genannten Rechtsvorschriften zu ahnden.

MA von StB dürfen gemäß § 53 Abs. 5 GwG wg. solcher Hinweise weder nach arbeitsrechtl. oder nach StrafR-lichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen oder anderweitig benachteiligt werden, es sei denn, der Hinweis ist vorsätzlich unwahr oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.

Sofern MA von StB'ern aufgrund der Abgabe eines Hinweises und entgegen dem Benachteiligungsverbot einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, steht ihnen gemäß § 53 Abs. 5a GwG das Recht der Beschwerde bei der zuständigen StBK zu.

### **4. Bekanntmachung bestandskräftiger Maßnahmen gemäß § 57 GwG**

Die StBK'ern haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeld-Entscheidungen, die sie wg. eines Verstoßes gegen das GwG oder die auf seiner Grundlage erlassenen RVO'en verhängt haben, sowie unanfechtbare gerichtl. Entscheidungen über Bußgelder nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeld-Entscheidung auf ihrer Internetseite oder auf einer gemeinsamen Internetseite nach § 57 Abs. 1 GwG bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 GwG anonymisiert erfolgen. Eine Bekanntmachung muss 5 Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben (§ 57 Abs. 4 GwG).



## **E. Fazit**

Die Gesetzeshistorie der letzten Jahre zeigt, dass Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung stetigen Verschärfungen unterliegen. Hierbei handelt es sich um ein nachvollziehbares und legitimes Ansinnen des Gesetzgebers. **Ob sich das u. a. vom Gesetzgeber festgestellte niedrige Aufkommen von Verdachtsmeldungen nun aufgrund der Restriktion der berufl. Schweigepflicht tatsächlich erhöhen wird, bleibt abzuwarten.**

Die im GwG normierten Pflichten bedeuten für StB einen gewissen Bürokratieaufwand in den Kanzleien. StB kommen aber nicht umhin, diese Pflichten ernst zu nehmen und einzuhalten. Die StBK'ern ihrerseits nehmen ihre Aufsichtsbefugnisse ernst und nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten. Auch im Zusammenhang mit StrafR-lichen Ermittlungen wg. Geldwäsche gegen den eigenen Mandanten, der sich u. U. dann auf den StB beruft, kann die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG einen Beitrag zu einer effektiven Strafverteidigung des StB leisten.

Verstöße gegen Geldwäscher-liche Pflichten können nicht nur im Rahmen von Geldwäsche-aufsichtlichen Prüfungen durch die StBK'ern zu Tage kommen. Vielmehr ist es auch möglich, dass StBK'ern von dritter Seite — z. B. der FinVerw, der Presse oder von MA'ern von StB'ern — über mögl. Verstöße gegen Pflichten aus dem GwG informiert werden und bestimmten Anhaltspunkten, die auf Verstöße gegen Geldwäscher-liche Pflichten hindeuten, nachgehen müssen.

**Die StBK'ern haben im Laufe der letzten 5 Jahre, die seit der GwG-Novelle 2017 vergangen sind, ihren Mitgliedern für die Umsetzung der Geldwäscher-lichen Pflichten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Zudem wird das Informationsangebot der StBK'ern regelmäßig aktualisiert, so dass die Mitglieder der StBK'ern über die aktuelle Rechtslage zum GwG regelmäßig informiert sind.**